

## Satzung des Evangelischen Jugendwerks Vöhringen

In der Fassung vom 5. Februar 2002, geändert durch Beschluss vom 9. Juli 2002, geändert durch Beschluss vom 18.11.2003.

Der Kirchengemeinderat Vöhringen erlässt aufgrund von § 58 Kirchengemeindeordnung, aufgrund des Strukturprüfungsgesetzes und der kirchlichen Verordnung zur Erprobung neuer Formen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde Vöhringen vom 20.11.2001 folgende Ortssatzung:

### §1

#### Grundlagen

- (1) Die Evang. Kirchengemeinde Vöhringen bildet das „Evangelische Jugendwerk Vöhringen“ als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.
- (2) Aufgabe des „Evangelischen Jugendwerks Vöhringen“ ist die Wahrnehmung der Jugendarbeit der Kirchengemeinde. Das Evangelische Jugendwerk Vöhringen nimmt diese Aufgabe selbständig im Auftrag der Kirchengemeinde wahr.
- (3) Das Besondere der Arbeit des Evangelischen Jugendwerks Vöhringen besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des Jesus von Nazareth, seinem Sühnetod am Kreuz und seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evangelische Jugendwerk Vöhringen die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.
- (4) Das Evangelische Jugendwerk Vöhringen gehört dem Evangelischen Jugendwerk Bezirk Sulz und dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg an. Darüber hinaus unterstützt das Evangelische Jugendwerk nach seinen Möglichkeiten die sonstige Arbeit der Kirchengemeinde.
- (5) Zum Jugendwerk Vöhringen gehören alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Gruppen, Kreisen, Aktionen und Initiativen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde, die Mitglieder des Vorstands und des Mitarbeiterkreises.

### §2

#### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Evangelischen Jugendwerk Vöhringen sind:
  1. alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gruppen, Kreisen und Aktionen der Jugendarbeit

2. die Mitglieder des Vorstands
3. Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter kann sein
  - wer konfirmiert und Mitglied der Landeskirche oder 15 Jahre alt und Mitglied einer der Gliedkirchen der ACK Baden-Württemberg ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderats.
  - wer für die Aufgabe, für die er vorgesehen ist, die nötigen Fähigkeiten besitzt.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Abs. 1 Nr. 1 werden vom Mitarbeiterkreis (§ 7) berufen. Voraussetzung für die Berufung ist, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter die Aufgaben und Ziele des Jugendwerks nach § 1 Absätze 2 bis 4 bejaht und bereit ist, sich der besonderen Verantwortung dieses Dienstes zu stellen. Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter kann nur werden, wer sich auf die Satzung schriftlich verpflichtet.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Mitarbeiterschaft trifft der Mitarbeiterkreis (§ 7). Widerspricht der Vorstand der Zulassung, so entscheidet der Kirchengemeinderat. Möchte ein Gemeindeglied zur Mitarbeit in der Jugendarbeit zugelassen werden und lehnt dies der Mitarbeiterkreis ab, so kann sich das betreffende Gemeindeglied ebenfalls an den Kirchengemeinderat wenden. Dieser entscheidet nach Anhörung abschließend.
- (4) Der Status als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter und dadurch auch die Verpflichtung auf die Satzung endet durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber. Wird die Mitarbeit nur vorübergehend unterbrochen, spricht der Vorstand in begründeten Fällen eine Freistellung vom Mitarbeiterstatus für diese Zeit aus.

### §3

(entfällt)

### §4

#### Ausschluss von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- (1) Ein Mitglied des Mitarbeiterkreises kann vom Vorstand von der Mitarbeit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise seine besonderen Verpflichtungen gegenüber den von ihm Betreuten und seinem satzungsmäßigen Auftrag verletzt. Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Zeit.
- (2) Vor Entscheidungen des Vorstands nach Abs. 1 sind die Betroffenen zu hören. Gegen die Entscheidungen kann der Kirchengemeinderat angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

### §5

#### Leitungsorgane des Jugendwerkes

Das Evangelische Jugendwerk Vöhringen nimmt seine Selbstverwaltung durch folgende Or-

gane wahr:

1. den Vorstand
2. den Mitarbeiterkreis.

## §6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden und der Kassiererin/dem Kassierer, die volljährig sein müssen, sowie bis zu drei Mitgliedern aus dem Mitarbeiterkreis. Die Mitglieder des Vorstands müssen der Evangelischen Landeskirche angehören. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wählt der Mitarbeiterkreis eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die restliche Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin/ihres Nachfolgers, längstens jedoch für ein Jahr, die Geschäfte weiter.
- (2) Der Vorstand leitet die Arbeit des Evang. Jugendwerks Vöhringen im Rahmen der Beschlüsse des Mitarbeiterkreises. Er ist im Rahmen des Haushaltsplans an die Jahresplanung durch den Mitarbeiterkreis gebunden. Im Einzelnen hat er insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Er vertritt durch die erste Vorsitzende/den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die Zweite/den Zweiten, das Evang. Jugendwerk Vöhringen. § 24 IV KGO bleibt unberührt. Die beiden Vorsitzenden der Kirchengemeinde haben bei einer Vertretung des Jugendwerkes nach außen hin jedoch die Entscheidungsfindung des Jugendwerkes im Rahmen seiner von dieser Satzung eingeräumten Selbständigkeit zu beachten.
  2. Er stellt seine Arbeit innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinde dar.
  3. Er sorgt für eine Einbindung der Arbeit des Jugendwerks in die andere gemeindliche Arbeit und informiert den Kirchengemeinderat über die Jahresplanung und die laufende Arbeit.
  4. Er übt die Bewirtschaftungsbefugnis über den Sonderhaushaltsplan für das Evang. Jugendwerk Vöhringen aus und entscheidet, inwieweit die Bewirtschaftungsbefugnis auf Mitglieder des Vorstands oder des Mitarbeiterkreises delegiert wird.
  5. Er entscheidet, ob außer der/dem ersten und der/dem zweiten Vorsitzenden weitere Personen Anordnungsbefugnis erhalten.
  6. Er bereitet die Jahresplanung und den Haushaltsplan vor.
  7. Er sorgt für die Zurüstung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Mitarbeiterkreis.
  8. Er schlägt die vom Mitarbeiterkreis zu berufenden Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und sonstigen Personen vor, sofern das Vorschlagsrecht nicht ausdrücklich anderen zu-

gewiesen ist.

- (3) Dem Vorstand kann nur angehören, wer sich auf die Satzung verpflichtet.
- (4) Die Pfarrerin/der Pfarrer und die/der Beauftragte des Kirchengemeinderats für Jugendarbeit werden zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen. Sie nehmen beratend an der Sitzung teil.
- (5) Die/der erste und die/der zweite Vorsitzende und die KassiererIn/der Kassierer können durch den Mitarbeiterkreis nach Maßgabe des § 9 Nr. 6 abgewählt werden.

## §7

### Mitarbeiterkreis

- (1) Dem Mitarbeiterkreis gehören mit Stimmrecht an
  1. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gruppen, Kreisen und Aktionen,
  2. die Mitglieder des Vorstands,
  3. die Pfarrerin/der Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Vöhringen,
  4. vom Mitarbeiterkreis zusätzlich benannte und berufene Personen, deren Zahl ein Viertel der Zahl der ordentlichen Mitglieder des Mitarbeiterkreises nicht überschreiten darf.
- (2) Die/der Beauftragte des Kirchengemeinderates nimmt beratend an den Sitzungen des Mitarbeiterkreises teil, sofern sie/er nicht Mitarbeiterin/Mitarbeiter gemäß §2 ist.
- (3) Aufgaben:
  1. Der Mitarbeiterkreis ist für die gesamte Durchführung der Jugendarbeit zuständig.
  2. Er beschließt die Jahresplanung mit den vorgesehenen Veranstaltungen, Schulungen und Freizeiten und den Haushaltsplan.
  3. Der Mitarbeiterkreis fördert und koordiniert die Gruppenarbeit.
  4. Der Mitarbeiterkreis wählt die Mitglieder des Vorstandes, die SchriftführerIn/den Schriftführer und die sonstigen Mitglieder des Mitarbeiterkreises mit besonderen Aufgaben.
  5. Er legt fest, welche besondere Aufgaben gemäß Abs. 7 Nr. 4 im Jugendwerk durch einzelne Personen oder Arbeitsgruppen wahrzunehmen sind.
  6. Er wählt die Anzahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bezirksjugendwerkes, die dem Jugendwerk zusteht.

Die Zahl der zu wählenden Delegierten errechnet sich dabei nach dem Verhältnis der versicherten Gruppenteilnehmerinnen und -teilnehmer im Jugendwerk und im Posauenchor. Sie wird von der Vorstandschaft gemeinsam festgelegt. Macht der Posauenchor von seinem Recht, Delegierte zu wählen, keinen Gebrauch, kann das Jugendwerk die dem Posauenchor zustehende Anzahl Delegierter für sich in Anspruch

nehmen. In Streitfällen entscheidet der Kirchengemeinderat abschließend.

7. Er beruft die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gruppen, Kreise und Aktionen. Sind deren Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer im wesentlichen älter als 14 Jahre, erfolgt die Berufung möglichst auf Vorschlag der Gruppe.

## §8

### Arbeitsweise des Mitarbeiterkreises

- (1) Der Mitarbeiterkreis tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Der Mitarbeiterkreis fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der jeweiligen Protokollantin/vom jeweiligen Protokollanten und der/dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## §9

### Besondere Arbeitsweisen des Mitarbeiterkreises

Abweichend von § 8 gilt für die Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresplanung gemäß §7 Abs. 3 Nr. 2, die Wahl zu den Ämtern des Jugendwerkes gemäß §7 Abs. 3 Nr. 4 und die Wahrnehmung besonderer Aufgaben gemäß §7 Abs. 3 Nr. 5 folgendes:

1. Der Mitarbeiterkreis kann Beschlüsse treffen, wenn er schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen wurde und mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Mitarbeiterkreises anwesend sind.
2. Zu dieser Mitarbeiterkreissitzung ist öffentlich, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Leitung des Posaunenchores wird zu dieser Sitzung eingeladen und nimmt beratend teil.
4. Wird festgestellt, dass der Mitarbeiterkreis beschlussunfähig ist so hat die/der Vorsitzende zu einer erneuten Versammlung, die innerhalb von zwei Monaten stattfindet, einzuladen. Dieser Mitarbeiterkreis ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Beschlüsse nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 5 werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, mindestens aber mit mehr als der Hälfte der zur Beschlussfähigkeit notwendigen Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Mitarbeiterkreises. Im Fall der wiederholten Einberufung nach Abs. 2 bedarf es für einen Beschluss der Zustimmung von mindestens 6 Stimmberechtigten.
6. Bei Wahlen von Personen ist geheim abzustimmen. Für die Wahl der/des ersten Vorsitzenden ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten, anwesenden Angehörigen des Mitarbeiterkreises erforderlich.

7. Der Mitarbeiterkreis kann vor Ablauf der Amtszeit der/des ersten oder zweiten Vorsitzenden oder der Kassiererin/des Kassierers eine neue erste oder zweite Vorsitzende/einen neuen ersten oder zweiten Vorsitzenden oder Kassiererin/Kassierer wählen, wenn die/der jeweils Amtierende ihre/seine besonderen Verpflichtungen gegenüber dem Evangelischen Jugendwerk in grober Weise verletzt. Ein Mitarbeiterkreis hierzu hat stattzufinden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Mitarbeiterkreises unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Amtszeit der/des Neugewählten endet zum regulären Ende der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin/des bisherigen Amtsinhabers.
8. Die Ergebnisse dieses Mitarbeiterkreises sind in einem Protokoll festzuhalten und dem KGR mitzuteilen. Das Protokoll ist von der Schriftführerin/vom Schriftführer und der/dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## §10

### Zusammenarbeit

- (1) Das Evangelische Jugendwerk Vöhringen und der Posaunenchor Vöhringen arbeiten nach ihren Möglichkeiten zusammen.
- (2) Die Vorstände halten mindestens eine gemeinsame Sitzung pro Jahr ab.

## §11

### Rechnungsführung

- (1) Für das Evangelische Jugendwerk Vöhringen wird ein Sonderhaushalt der Kirchengemeinde gebildet. Hierfür wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Kassiererin ist Beauftragte/der Kassierer ist Beauftragter für den Sonderhaushalt. Die Person, die die Kassenaufsicht führt, wird vom Kirchengemeinderat benannt.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung von Vorschüssen und Zahlstellen für die Gruppen.
- (3) Die Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushalt liegt beim Vorstand. Er kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern Bewirtschaftungsbefugnis einräumen. Die vom Vorstand Beauftragten üben die Bewirtschaftungsbefugnis bis höchstens 100 Euro im Einzelfall allein aus. Die Bewirtschaftung höherer Beträge muss durch mindestens zwei Personen ausgeübt werden. Die Anordnungsbefugnis liegt bei der/beim ersten und bei der/beim zweiten Vorsitzenden.

## §12

### Anwendbare Vorschriften, Änderung der Satzung

- (1) Die Regelungen der Kirchengemeindeordnung zum Kirchengemeinderat gelten für den

Mitarbeiterkreis und den Vorstand entsprechend, soweit in dieser Ortssatzung keine Regelung getroffen ist.

- (2) Der Mitarbeiterkreis kann Empfehlungen an den Kirchengemeinderat zur Änderung der Ortsatzung aussprechen.

### §13

#### Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Die Ortsatzung wurde am 05. Februar 2002 durch den Kirchengemeinderat erlassen und am 16. Mai 2002 durch den Oberkirchenrat genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Genehmigung in Kraft.
- (2) Der Kirchengemeinderat ernennt in Abweichung von §7 Abs. 3 Nr. 4 und 5 mit in Kraft treten der Satzung, die vor in Kraft treten dieser Satzung Amtierenden in ihre bisherigen Ämter, soweit diese sich auf die Leitlinien gemäß §3 dieser Satzung verpflichten. Die ersten Neuwahlen finden nach Ablauf der in dieser Satzung vorgesehenen Amtszeit statt. Die Amtszeit hat dabei mit der letzten Wahl vor in Kraft treten dieser Satzung begonnen.